

RAA Mag. Dr. Clemens Thiele, LL.M. Tax (GGU)*

Der strafrechtliche Wertpapierbegriff - Betrachtungen de lege lata und de lege ferenda**

Zum Inhalt: Der in den Strafbestimmungen der Wertpapierdelikte (§§ 224, 237 StGB) nicht näher umschriebene Begriff „Wertpapier“ stellt eine bis jetzt dogmatisch kaum ausgeleuchtete Verbindungsstelle zwischen den Disziplinen Handelsrecht und Strafrecht dar. Obwohl bereits 1975 in das StGB eingeführt, fehlt es bis heute an einer eingehenden wissenschaftlichen Durchdringung und Interpretation dieses Begriffes, in den als schlichte Tätigkeitsdelikte konstruierten Fälschungstatbeständen. Anliegen des Verfassers dieses Beitrages ist es, diese dogmatische Lücke de lege lata zu schließen, der Praxis für die Fälle der Wertpapierfälschung iW S eine wissenschaftlich gesicherte Unterstützung zu bieten und einen Reformvorschlag de lege ferenda zu unterbreiten.

Inhaltsübersicht

1. Einleitung

2. Ausgangslage

- 2.1 Das differenzierte Gewährungsträgerprinzip
- 2.2 Akzessorische Wertpapierdefinition
 - 2.2.1 Akzessorietät
 - 2.2.2 Die einzelnen Definitionselemente
 - 2.2.3 Die charakteristische Wertpapierfunktion
- 2.3 Einteilung der Wertpapiere nach geltendem Strafschutz
 - 2.3.1 Geldähnliche oder besonders geschützte Wertpapiere
 - 2.3.2 Einfache oder gewöhnliche Wertpapiere
- 2.4 Räumlicher und zeitlicher Strafschutz
 - 2.4.1 Räumlicher Strafumfang
 - 2.4.2 Zeitlicher Strafumfang

3. Eigene Stellungnahme

- 3.1 Funktionen und Erscheinungsformen der Wertpapiere
- 3.2 Eigenständiger strafrechtlicher Wertpapierbegriff

4. Rechtspolitischer Vorschlag

- 4.1 Determinanten einer Neuregelung
- 4.2 Vorschlag zur Neufassung der Wertpapierdelikte
 - 4.2.1 Ausgestaltung der Reform
 - 4.2.2 Strafrechtlicher Wertpapierbegriff de lege ferenda
- 4.3 Auswirkungen einer solchen Regelung

5. Zusammenfassung

1. Einleitung

Das gestellte Thema führt in ein strafrechtsdogmatisch schwieriges Grenzgebiet, da sich der Schutz der Wertpapiere im österreichischen Strafrecht auf zwei, schon für sich betrachtet, sehr kontroversiell und heftig diskutierte¹ Deliktgruppen verteilt:

* Rechtsanwaltsanwärter in Salzburg und Absolvent des *Master of Tax Laws* Postgraduate der *Golden Gate University, Class of 1996*.

** Dem leider viel zu früh verstorbenen Doktorvater des Verfassers O.Univ.Prof. Dr. *Heinz Zipf* gewidmet, dessen Todestag sich am 4. November 1997 zum 5. Mal jährte.

¹ Vgl. die zahlreichen Hinweise zum Schrifttum bei *Kienapfel* in *WK Vorbem* zu §§ 223ff; *Foregger/Kodek*, StGB⁶ § 223 und jüngst *Bertel/Schwaighofer*, Besonderer Teil II³, 92.

einerseits die in § 237 StGB² den Geldfälschungsdelikten gleichgestellten **besonders geschützten Wertpapiere** und andererseits die als Fälschung besonders geschützten Urkunden in § 224 erfaßten Wertpapiere. Dabei enthält das Gesetz **keine Legaldefinition des Wertpapiers**, sondern trifft nur in § 224 die negative Aussage „ein nicht in § 237 genanntes Wertpapier“. Damit stellt sich für die nachfolgende Untersuchung die zentrale Aufgabe, den strafrechtlichen Wertpapierbegriff zu bestimmen, die Aufteilung auf die §§ 224 und 237 vorzunehmen und die dabei auftretenden Rechtsanwendungsprobleme herauszustellen. Schon von dieser Ausgangssituation her fordert das Thema eine rechtspolitische Stellungnahme zur Sachgerechtigkeit dieser Lösung heraus, sodaß abschließend ein Vorschlag de lege ferenda unterbreitet wird.

2. Ausgangslage³

2.1 Das differenzierte Gewährschaftsträgerprinzip

Jedes Wertpapier im strafrechtlichen Sinne ist zugleich Gewährschaftsträger. Unter der Bezeichnung "**Gewährschaftsträger**" faßt die herrschende Meinung⁴ gegenständliche Beglaubigungsformen zusammen, denen im Rechtsverkehr bestimmte Garantiefunktionen zugeschrieben werden. Von der großen Zahl solcher Beglaubigungsformen hat der Gesetzgeber ausdrücklich nur einige mit strafrechtlichem oder verwaltungsrechtlichem Schutz ausgestattet. Zu den in diesem Sinn geschützten Gewährschaftsträgern zählen die Urkunden (§§ 223 ff)⁵, das Geld (§§ 232 ff)⁶, die Wertpapiere (§§ 224 und 237), amtliche Wertzeichen (§ 238), öffentliche Beglaubigungszeichen (§ 225) sowie Grenz- und Wasserstandszeichen⁷ (§ 230). Diese gesetzliche Differenzierung setzt sich weit in das Neben- und Verwaltungsstrafrecht hinein fort.⁸

Die dahinterstehende Gesamtkonzeption, die insoweit nicht nur horizontale, sondern auch vertikale Strukturen aufweist, bezeichnet die hL⁹ und stRsp¹⁰ als das "**differenzierte Gewährschaftsträgerprinzip**". Trotz beträchtlicher Unterschiede bei der Definition und Abgrenzung der einzelnen Gewährschaftsträger beruhen somit die gesetzlichen Regelungen der Fälschungsdelikte auf demselben dogmatischen Fundament. Der strafrechtliche Schutz dieser Gewährschaftsträger gestaltet sich dabei jeweils entsprechend ihrer besonderen Funktion und ihren besonderen Merkmalen,

² §§ ohne Gesetzesbezeichnung sind im weiteren solche des österreichischen Strafgesetzbuches (StGB).

³ Detaillierte Darstellung der Entwicklung des Wertpapierfälschungsschutzes iwS, i.e. Fälschung, Verfälschung und Verwendung der Falsifikate, im österreichischen Strafrecht bei *Thiele*, Strafrechtlicher Schutz von Wertpapieren (unveröffentlichte Dissertation [1992]) 5 ff.

⁴ Statt vieler *Kienapfel* in WK Vorbem zu §§ 223ff Rz 5f mwN; OGH in EvBl 1981/185.

⁵ Ihre besondere gewährschaftliche Funktion ist nicht nur im Prozeßrecht und im sonstigen öffentlichen Recht, wo sie durch die Vorschriften über den Urkundenbeweis (§§ 292ff ZPO, §§ 145ff, 252 StPO) näher umschrieben wird, sondern vor allem auch im allgemeinen Rechtsverkehr evident.

⁶ Ihm gebührt der höchste „Rang“ innerhalb der Fälschungsdelikte, wenn man von der hohen Strafdrohung für das Zentraldelikt des monetären Strafschutzes (§ 232) ausgeht.

⁷ Private Beweiszeichen sind im übrigen nicht generell geschützt.

⁸ Vgl. die Übersicht bei *Kienapfel* in WK Vorbem zu §§ 223ff Rz 9ff.

⁹ *Kienapfel* in WK Vorbem zu §§ 223ff Rz 5ff und zu §§ 232ff Rz 6; *Leukauf/Steininger*, StGB³ Vorbem zu §§ 223ff Rz 3; *Steininger H.*, Urkunden- und Beweiszeichendelikte im Strafgesetzbuch, in: *Bezauer Tage Strafrecht 1979*, 146.

¹⁰ OGH in SSt 52/10 mwN.

indem von ihrer typologischen Eigenart ausgegangen und ihren spezifischen Schutzbedürfnissen durch eine differenzierte Regelung Rechnung getragen wird. Sämtliche Fälschungsdelikte iWSt sind trotz verwandter mitunter ähnlicher Funktionen der einzelnen Gewährschaftsträger im Verhältnis zueinander unabhängig und besitzen den gleichen dogmatischen Rang. Sie sind einander weder über- noch untergeordnet.¹¹

Die verschiedenen Gewährschaftsträger schließen sich schon begrifflich aus. Ihr Verhältnis zueinander wie das der einzelnen Fälschungsdelikte überhaupt läßt sich daher am besten mit dem Begriff der "**Exklusivität**" kennzeichnen.¹² Die im Strafgesetzbuch verankerten Beglaubigungsformen erfordern also auf der Auslegungsebene eine exakte begriffliche Erfassung der einzelnen Gewährschaftsträgertypen im allgemeinen, sowie der einzelnen Wertpapierarten im besonderen verbunden mit deren möglichst exakten Abgrenzung, denn nur so ist die Anwendung des richtigen Fälschungsdeliktes garantiert.¹³

Das differenzierte Gewährschaftsträgerprinzip erfüllt die Funktion, den Rechtsgutaspekt zu konkretisieren, der gerade bei den Fälschungsdelikten sonst merkwürdig blaß und unergiebig bleibt und über pauschale Formeln¹⁴ nicht hinauskommt. Es ermöglicht eine **präzise Erfassung des geschützten Rechtsgutes**. Alle Fälschungsdelikte, sohin auch die Wertpapierdelikte, dienen dem **Schutz** im Rechts- und Wirtschaftsleben anerkannter **gewährschaftlicher Institutionen**¹⁵ in erster Linie vor Fälschung und Verfälschung, mitunter auch vor Mißbräuchen anderer Art. Geschützte Rechtsgüter sind deshalb das Geld als werthafte Institution in §§ 232ff, die Institution der Urkunde in §§ 223f und 229, sowie die Institution bestimmter geldähnlicher Wertpapiere in § 237. Es handelt sich dabei um vom Gesetzgeber bereits vorgefundene und seiner Disposition unterliegende Rechtsgüter. In diesem Sinn könnte man den **Zweck des § 224 Fall 4** als Sicherung der Funktion von nicht geldähnlichen Wertpapieren im Rechtsverkehr umschreiben. Es handelt sich dabei nicht um ein naturrechtliches, gleichsam präpositives, sondern um ein vom Gesetzgeber geschaffenes und seiner Disposition frei unterliegendes Rechtsgut. Dieses Rechtsgut wird durch die Vorschriften der §§ 224, 237 im einzelnen ausgeformt und bezüglich der jeweiligen Gewährschaftsträger¹⁶ unterschiedlich akzentuiert.

Vermögens- oder namensrechtliche Aspekte werden durch die Wertpapierdelikte der §§ 224, 237 nicht mitgeschützt und besitzen daher **keinerlei Relevanz** für deren Auslegung.¹⁷ Das Rechtsgut der Wertpapierdelikte ist jedenfalls eines der **Allgemeinheit**.¹⁸ Der von einem Teil der Lehre¹⁹ vertretene *wertorientierten*

¹¹ Dieses spezifische Verhältnis wird von *Kienapfel* in WK Vorbem zu §§ 232ff Rz 11 sehr treffend als "Autonomie der Fälschungsdelikte" charakterisiert.

¹² Zum Begriff *Kienapfel* AT⁶ E.8 Rz 7ff.

¹³ So treffend *Leukauf/Steiniger*, StGB³ Vorbem zu §§ 223ff Rz 3.

¹⁴ So z.B. *Foregger/Kodek*, StGB⁶, § 232 Anm 1.

¹⁵ Der Gedanke des Institutionenschutzes findet sich schon bei *Kohler*, Münzverbrechen und Münzvergehen, Vergleichende Darstellung des Deutschen und Ausländischen Strafrechts, Besonderer Teil III (1906), 212.

¹⁶ Je nach Betonung der Urkunden- oder Geldähnlichkeit.

¹⁷ AA OLG Linz, 21. I. 1981, 9 Bs 337/80, RZ 1981/44 mit unzutreffender Begründung.

¹⁸ Ein übergeordnetes Interesse, nämlich die Zuverlässigkeit und Sicherheit des Rechtsverkehrs in der Ausprägung der Institution der gewöhnlichen und besonders geschützten Wertpapiere.

¹⁹ Für das deutsche Recht vertreten von *Freund*, Grundfälle zu den Urkundendelikten, JuS 1993, 731, 732ff, und in Österreich jüngst *Birklbauer*, Die Wegnahme und Verwertung von Sparbüchern und

Auslegung des Urkundenstrafrechts iW S ist entschieden entgegenzutreten. Sie entspricht nicht der Absicht des Gesetzgebers. Sie würde auch zu einer dogmatisch unglücklichen Verquickung mit dem Begriff des Wertträgers²⁰ führen, wonach z.B. eine Festspielkarte um öS 4.000,- unter § 224 vierter Fall zu subsummieren wäre, ein symbolischer Scheck von öS 1,- aber nicht. Der Begriff des Wertpapiers iSd §§ 224 und 237 erfüllt ganz andere und eher formale Funktionen als der Begriff des „Wertträgers“ der §§ 127ff, der keinen gesetzlichen terminus technicus, sondern einen bloßen Hilfsbegriff darstellt.²¹ Einer wertorientierten Auslegung des Wertpapierstrafrechts muß mit dem Hinweis auf die von §§ 224, 237 geschützten Rechtsgüter eine deutliche Absage erteilt werden. Nicht das Vermögen des einzelnen als Individualinteresse, sondern die Institution des Wertpapiers als Garant der Zuverlässigkeit und Sicherheit bestimmter Beglaubigungsformen im allgemeinen Rechtsverkehr werden geschützt. Zwar impliziert jedes Inverkehrbringen oder Gebrauchen von gefälschten Wertpapieren stets auch einen Angriff auf fremde individuelle Vermögensinteressen, jedoch ist dieser Aspekt bereits sowohl durch die legistische Ausgestaltung²² der §§ 232ff und §§ 223ff als auch in den relativ hohen Strafdrohungen der Wertpapierdelikte mitberücksichtigt. Für Geringfügigkeitsgrenzen etwa danach, ob ein Scheck über ÖS 2.500,- oder ein Wechsel über ÖS 50.000,- gefälscht wird, bleibt bei der vorliegenden gesetzgeberischen Entscheidung im objektiven Tatbestand kein Platz.²³

2.2 Akzessorische Wertpapierdefinition

Dem Grundsatz der Exklusivität folgend, wurden für besonders wichtige Gewährschaftsträger Legaldefinitionen geschaffen - für Urkunden im § 74 Z.7 und für öffentliche Beglaubigungszeichen im § 225 Abs.3. Für das Wertpapier fehlt (bedauerlicherweise) eine solche Definition - ein Schicksal, das es mit dem Begriff des Geldes teilt.²⁴

2.2.1 Akzessorietät

Die Erläuternden Bemerkungen²⁵ zu § 224 definieren den Wertpapierbegriff im Anschluß an die handelsrechtlich herrschende Lehre: „*Wertpapier ist eine Urkunde über ein Privatrecht, dessen Verwertung durch die Innehabung der Urkunde privatrechtlich bedingt ist.*“

Das „Wertpapier“ zählt demnach zu jenen Tatbestandsmerkmalen, bei denen sowohl der Begriff als auch sein spezifischer Inhalt einem anderen Rechtsgebiet entlehnt sind. Zu diesen darum sogenannten "**akzessorischen Rechtsbegriffen**" gehört neben z.B.

Bankomatkarten aus strafrechtlicher Sicht, ÖJZ 1997, 775, der - überraschenderweise - in seiner Abhandlung die Bestimmung des § 224 4. Fall mit keiner Silbe erwähnt.

²⁰ Im Sinn der Judikatur zu §§ 127 ff.

²¹ Eingehend zur Wertträgerjudikatur *Kienapfel*, BT³ § 127 Rz 29ff.

²² Insbesondere hinsichtlich des arglosen Falsifikatempfängers nach § 236 iVm § 237.

²³ Das unterschiedliche Gewicht von in der Folge betroffenen Individualinteressen fordert hingegen eine entsprechend angepaßte *Strafzumessung*. Erst auf dieser Ebene wird die maximale Individualisierung der Strafe nach dem Maß des Unrechts und der Schuld des einzelnen Täters gewürdigt.

²⁴ Zum Geldbegriff *Kienapfel*, Probleme des strafrechtlichen Geldbegriffes, ÖJZ 1986, 423.

²⁵ 30 BlgNR 13. GP, 370.

dem Begriff des Eigentums im juristischen Sinn,²⁶ der "Ehe" in den §§ 192ff und der familienrechtlichen "Unterhaltspflicht" in § 198 ebenfalls der Begriff des "Wertpapiers".²⁷

Die in den EB angeführte Definition verweist unmißverständlich auf die (zivilrechtliche) Lehre²⁸ vom weiten Wertpapierbegriff. Diese geht auf *Heinrich Brunner*²⁹ zurück und bindet die Geltendmachung des verbrieften Rechts an die Papierinnehabung.

2.2.2 Die einzelnen Definitionselemente

Die "**Urkunde**" als Element des Wertpapierbegriffes macht in der Regel wenig Probleme, da diesbezüglich der strafrechtliche Urkundenbegriff gemäß § 74 Z.7 zugrundegelegt werden kann.³⁰ Damit erhält der Wertpapierbegriff de lege lata ein erstes strafrechtsdogmatisches Gepräge.³¹

Die "**Innehabung**" ist nachgewiesen, wenn die Urkunde zur Geltendmachung des verbrieften Rechts vorgelegt wird. Dieses Definitionselement kann durch die negative Kontrollfrage erschlossen werden, ob ohne Vorweisung (i.e. Innehabung) der Urkunde, die Rechtsausübung noch möglich ist?³²

Das **verbrieft**e Recht muß dem "**Privatrecht**" angehören.³³ Durch Wertpapiere werden regelmäßig schuldrechtliche Forderungen (z.B. Wechsel), Sachenrechte (z. B. Hypothekenschuldbrief) oder Mitgliedschaftsrechte (z.B. Aktie) verbrieft.³⁴ Es geht regelmäßig um eine Verpflichtung als typischen Inhalt eines Wertpapiers. In diesem Zusammenhang darf der Begriff *Wertpapier* nicht wörtlich verstanden werden. Auch in Karten oder Marken (z.B. aus Plastik) können Forderungsrechte verkörpert sein.

2.2.3 Die charakteristische Wertpapierfunktion

Mit der Ausgabe eines Wertpapiers wird bezweckt, sicherzustellen, daß das darin verbrieft e Recht nur gegen Vorlage der Urkunde geltend gemacht werden darf. Dann verkörpert die Urkunde das Recht, es wird quasi durch das Papier "monopolisiert",

²⁶ Vgl. „fremd“ in § 127.

²⁷ So auch *Kienapfel*, RZ 1980, 180.

²⁸ *Hueck/Canaris*, Recht der Wertpapiere¹², § 1 I; hL in Österreich zurückgehend auf *Stanzl*, Wechsel-, Scheck- und sonstiges Wertpapierrecht (1957), 1; ihr folgen alle weiteren deutschsprachigen Lehrbücher und Kommentare vgl. *Meyer-Cording*, Wertpapierrecht², 2 mwH.

²⁹ In *W. Endemann*, Handbuch des deutschen Handels-, See- und Wechselrechts II, bearbeitet von *H. Brunner*, 147.

³⁰ ISd hM, Nachweise bei *Pallin* in WK, § 74 Rz 32 ff.

³¹ Die Perpetuierungsfunktion, Beweisfunktion und Garantiefunktion stecken also bereits in der allgemeinen strafrechtlichen Urkundenqualität der Wertpapiere. Zu den Urkundenfunktionen im einzelnen *Kienapfel* in WK, § 223 Rz 9, 13 ff.

³² Diese wäre z.B. bei einem Gepäckschein zu bejahen; hingegen zu verneinen bei einem Wechsel, scheck oder Sparbuch (zu letzterem nunmehr § 32 Abs.2 BWG und jüngst zum Vorlagezwang OGH 24.4.1997, 6 Ob 69/97h, EvBl 1997/157 = ecolex 1997, 750 mit Anm *Rabl*). Sehr instruktiv, *Avancini*, Die Sparurkunde aus zivil- und strafrechtlicher Sicht, ÖJZ 1986, 353.

³³ Keine Wertpapiere sind daher Urkunden über öffentlichrechtliche Befugnisse (z.B. Führerschein, Baugenehmigung, etc.) oder Rechtspositionen (z.B. Staatsbürgerschaftsnachweis, Beamtenernennungsdekret, etc.). Banknoten verbrieften kein Recht, dessen Erfüllung verlangt werden könnte. Es sind von der Nationalbank ausgegebene Zahlungsmittel nach § 61 Abs.2 NBG.

³⁴ Im folgenden ist, wenn nichts anderes gesagt wird, von forderungsrechtlichen Wertpapieren die Rede.

so daß der Schuldner seiner Leistungspflicht überhaupt nur nachkommen muß und der Berechtigte materiellrechtlich sein Recht nur verfolgen kann, wenn die Urkunde vorgelegt, i.e. präsentiert wird. Daher spricht man von der "**Monopolisierungsfunktion**" (Synonyma: Vorlegungsfunktion, Sperrfunktion, Einlösungsfunktion). Uneingeschränkt gilt der Präsentationszwang gemäß Art. 39 Abs.1, 50 Abs.1 WG, Art. 34 Abs.1, 47 Abs.1 SchG und § 364 Abs.3 HGB. Darüberhinaus besteht ein Urkundenmonopol für die Geltendmachung des verbrieften Forderungsrechts auch für besondere Dienst- und Werkleistungsansprüche, die in (Fahr- und Eintritts-)Karten oder entsprechenden Marken verbrieft sind. In diesen Fällen ergibt sich die Vorlagepflicht vielfach schon daraus, daß sich der Aussteller eine Kontrolle über die Anspruchsberechtigten vorbehalten will.³⁵ Auch derartige Verkehrsmarken erfüllen den weiten Wertpapierbegriff der hM.

Nicht die sachen- oder schuldrechtliche Form der Rechtsübertragung, sondern das Erfordernis der Innehabung der Urkunde zur Geltendmachung des verbrieften Rechts bilden die **Grenze zwischen Urkunden mit und ohne Wertpapiercharakter**. Der entscheidende Unterschied liegt also darin, daß bei einem Wertpapier die Innehabung der Urkunde materiellrechtlich erforderlich ist, um das verbrieftete Recht geltend zu machen, da der Schuldner nur gegen Vorlage bzw. Aushändigung der Urkunde zur Leistung verpflichtet ist. Das trifft für Inhaber-, Order-, Rekta- und qualifizierte Legitimationspapiere zu, nicht aber für einfache Legitimationspapiere und reine Beweisurkunden. Die Monopolisierungsfunktion markiert somit die äußerste Grenze zum Wertpapier.³⁶

Als **Zwischenergebnis** ist festzuhalten, daß dem geltenden Strafrecht der folgende weite akzessorische Wertpapierbegriff zugrundeliegt: "Wertpapiere sind Urkunden im Sinne des § 74 Z.7, die ein privates Recht in der Weise verbrieft, daß zur Ausübung des Rechts die Innehabung der Urkunde erforderlich ist."

2.3 Einteilung der Wertpapiere nach geltendem Strafschutz

De lege lata ist der **Strafschutz von Wertpapieren**³⁷ nicht nur auf zwei sehr unterschiedliche Abschnitte des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches, sondern auch auf verschiedene Gewährschaftsträger verteilt, was dessen dogmatische Erfassung und praktische Anwendung erschwert.

2.3.1 Geldähnliche oder besonders geschützte Wertpapiere

Das Strafgesetzbuch stattet bestimmte "**geldähnliche Wertpapiere**" durch den Verweis auf die §§ 232, 233 und 236 sowie im Rahmen der §§ 239f mit demselben umfassenden Strafschutz aus wie gesetzliche Zahlungsmittel. Diese Gleichstellung ist vor allem deshalb gerechtfertigt, da alle im **§ 237** angeführten Wertpapiere

³⁵ *Baumbach/Hefermehl*, Wechselgesetz und Scheckgesetz¹⁷ Rz 46; *Hueck/Canaris*, Recht der Wertpapiere¹², § 1 II 5.

³⁶ Sie charakterisiert das Wertpapier, indem sie einer Urkunde Wertpapierqualität verleiht. Die Umlauf-, Legitimations- und Gewährleistungsfunktion treten dabei zurück.

³⁷ Bei geldähnlichen Wertpapieren (§ 237) umfaßt der Fälschungsschutz iW S folgende Delikte: die Wertpapier(ver)fälschung (§ 232 Abs.1), die Verteilung von Wertpapierfalsifikaten (§ 232 Abs.2), der Wertpapierbetrug (§ 233) und das Abschieben von Wertpapierfalsifikaten (§ 236); bei den sonstigen Wertpapieren (§ 224 Fall) meint der Sammelbegriff die Wertpapier(ver)fälschung (§ 223 Abs.1), den Gebrauch von Wertpapierfalsifikaten (§ 223 Abs.2) und den sonstigen Wertpapierbetrug (§ 147 Abs.1 Z.1 Fall 1).

standardisiert sind und im allgemeinen Rechts- und Wirtschaftsverkehr geldähnliche Funktionen erfüllen, sowie zur Erleichterung ihrer Umlauffähigkeit in der Regel mit banknotenähnlichen Merkmalen³⁸ versehen sind.

Bloße Inhaberzeichen, z.B. Rabattmarken u.ä. sind keine Inhaberteilschuldverschreibungen im Sinne des § 237. Wegen der durch den Wortlaut der Bestimmung gezogenen Begrenzung auf Inhaberpapiere fallen auf den Namen einer bestimmten Person ausgestellte Wertpapiere selbst dann nicht unter den erhöhten Strafschutz, wenn sie an einen Inhaber übertragbar und mit einem Blankoindossament versehen sind.³⁹ Orderschuldverschreibungen fallen ebenso nicht unter § 237, sondern unter § 224.

2.3.2 Einfache oder gewöhnliche Wertpapiere

Der Schutz aller nicht im § 237 genannten Wertpapiere („**einfache, sonstige oder gewöhnliche Wertpapiere**“) wird im Rahmen des zwölften Abschnitts des Besonderen Teils über strafbare Handlungen gegen die Zuverlässigkeit von Urkunden und Beweiszeichen durch § 224 gewährleistet. Beide Bestimmungen stehen zueinander im Verhältnis der Exklusivität.⁴⁰ Arbeitsökonomisch ratsam erscheint daher die Tatbestandprüfung des § 237 vor jener des § 224 vorzunehmen.

Wertpapiere iSd § 224 4.Fall sind insbesondere Wechsels und Schecks sowie auch Reiseschecks.⁴¹ Von dieser Qualifikation werden weiterhin sämtliche Sparbücher (z.B. auch der PSK) erfaßt, und zwar sowohl die frei behebaren als auch solche, bei denen die Geltendmachung des Rechts an die Bekanntgabe eines Losungswortes oder an eine besondere Identitätsprüfung gebunden ist.⁴² Denn die Wertpapierqualität gemäß § 224 vierte Alternative hängt nicht davon ab, ob das Papier Wertträger im Sinne der Vermögensdelikte⁴³ oder Aussteller die öffentlich-rechtliche Postsparkasse ist. Ob Scheckkarten, Diners-Club-Karten, Bankomatscheckkarten u.ä. Wertpapiere im Sinne des § 224 Fall 4 sind, ist nicht unzweifelhaft, aber wohl zu bejahen. Ihre Urkundenqualität, mithin ihr Strafschutz zumindest gemäß § 223 steht allerdings außer Zweifel.

Bei Verkehrsmarken macht es keinen Unterschied, ob der Aussteller die öffentliche Hand oder ein Privatmann ist. Wertpapiere im Sinne der vierten Alternative des § 224 sind insbesondere sämtliche Inhabermarken im engeren Sinn ("Inhaberzeichen") sowie die sogenannten hinkenden Inhabermarken ("qualifizierte Legitimationspapiere"). Auf die diesbezüglichen Abgrenzungen im Wertpapierrecht⁴⁴ kommt es für das Strafrecht nicht an. Mithin gelten als Wertpapiere im Sinne des § 224 vierter Fall ebenso alle Arten von Theater-, Opern-, Konzert-, Kino-, Museums-, Schwimmbad-, Ball- und anderer Eintrittskarten, alle Arten von Fahrkarten der österreichischen Bundesbahnen, der Postbusse, privater Busunternehmen, Flugtickets,

³⁸ Ähnlich wie bei Banknoten ist Fälschungssicherheit auch bei Emissionspapieren sehr wichtig. Deshalb hat die Wiener Börsenkammer eigene Richtlinien für den Neudruck von Wertpapieren erlassen (WBKVBl 1989/120).

³⁹ *Foregger/Kodek*, StGB⁶, § 237 Anm II.

⁴⁰ So im Ergebnis die 30 BlgNR 13. GP, 370 und *Mayerhofer/Rieder*, StGB⁴ § 224 Anm 8.

⁴¹ Ausdrücklich die 30 BlgNR 13. GP, 379 mit umfangreicher Begründung.

⁴² So zustimmend *Bertel/Schwaighofer*, BT II³, § 224 Rz 8; *Kienapfel*, RZ 1981, 180 entgegen OLG Linz 21.1.1981, 9 Bs 337/80, RZ 1981/44.

⁴³ So aber unrichtig *Birklbauer*, Die Wegnahme und Verwertung von Sparbüchern und Bankomatkarten aus strafrechtlicher Sicht, ÖJZ 1997, 775.

⁴⁴ vgl. etwa *Zöllner*, Wertpapierrecht¹⁴ § 27 III und § 28.

Schiffskarten, Straßenbahnfahrtscheine,⁴⁵ Schipässe, Liftkarten, Bier-, Speise-, Mensa-, Benzinmarken,⁴⁶ Lotterielose, Pfandscheine und ähnliches. Dagegen fallen die sogenannten "einfachen Legitimationspapiere", bei denen der Berechtigte seinen Anspruch auch ohne Innehabung des Papiers nachweisen und geltend machen kann, nur unter § 223. Keine Wertpapiere sind sohin z.B. Garderoben-, Gepäckscheine, Aufrufmarken, Abholmarken, Reparaturscheine und ähnliches, da es ihnen an der Monopolisierungsfunktion fehlt. Mangels entsprechender Begrenzung erfaßt § 224 vierter Fall auch ausländische Papiere, soweit sie den zugrundegelegten Wertpapierbegriff erfüllen, z.B. deutsche Namensaktien, Flugtickets der Swissair, Fahrkarten der deutschen Bundesbahn, etc.

2.4 Räumlicher und zeitlicher Strafschutz

Die exakte Zuordnung eines Wertpapiers zur Gruppe der besonders oder gewöhnlich geschützten ist von weitreichender praktischer Bedeutung, da der **Strafschutz der §§ 224, 237 sowohl in räumlicher als auch in zeitlicher Hinsicht höchst unterschiedlich** ausgestaltet ist.

2.4.1 Räumlicher Strafumfang

Der **räumlich-personelle Anwendungsbereich** des Fälschungsschutzes iwS **geldähnlicher Wertpapiere** beruht auf dem „**Universal- oder Weltrechtsprinzip**“, mit dem die Anwendbarkeit des am Ergreifungsort des Täters geltenden Strafrechts ermöglicht werden soll.⁴⁷

Die §§ 62, 63, 64 Abs.1 Z.4 und 65 iVm § 67 Abs.2 tragen der Internationalität des Wertpapierhandels Rechnung und legen für § 237 einen weiten Anwendungsbereich fest.⁴⁸ **§ 64 Abs.1 Z.4** betrifft neben der Fälschung besonders geschützter Wertpapiere gemäß § 237 iVm § 232 Abs.1 auch die Fälle der Verteilung von nachgemachten oder verfälschten Wertpapieren gemäß § 237 iVm § 232 Abs.2 und zwar erstreckt sich das österreichische Strafrecht auf den Verteiler bereits in dem Augenblick, da er die Wertpapierfälschungen im Ausland mit dem Vorsatz übernimmt, sie (auch) in Österreich als echt und unverfälscht in Verkehr zu bringen und nicht erst im Zeitpunkt der wirklichen Inverkehrsetzung.⁴⁹

Bezüglich des Fälschungsschutzes iwS von **gewöhnlichen Wertpapieren** gilt für den **räumlich-persönlichen Geltungsbereich** der §§ 223f die allgemeine Regel des § 62 iVm § 67 Abs.2, d.h. nur im Inland begangene Wertpapierstraftaten sind nach österreichischem Gesetz zu ahnden, unabhängig von der Nationalität des Täters ("**Territorialitätsprinzip**"). Für die Bestimmung des Inlandstatortes gilt es zu beachten, daß es sich bei den §§ 223 Abs.1 und Abs.2 iVm 224 vierter Fall um schlichte Tätigkeitsdelikte handelt. Der Gesetzgeber hat es also bewußt vermieden,

⁴⁵ OLG Wien 22.5.1991, 27 Bs 133/91, ZVR 1991/147 mit unterstützenswerter Anwendung des § 42.

⁴⁶ So ausdrücklich *Mayerhofer/Rieder*, StGB⁴ § 224 Anm 8 unter Bezugnahme auf die EB.

⁴⁷ Zum Weltrechtsprinzip vgl. die *Dollarnoten*-Entscheidung des OGH EvBl 1977/263.

⁴⁸ So wäre in Österreich gemäß § 64 Abs.1 Z.4 iVm §§ 237, 241 z.B. auch ein Brasilianer anzuklagen, der auf Kuba unter Mithilfe eines Inders chilenische Aktien nachmacht und anschließend nach Honolulu verhökert hat. Das gilt gemäß § 64 Abs.1 Z.4 jedoch nur für den Fall, daß durch die Tat österreichische Interessen verletzt worden sind (z.B. der Geschädigte Österreicher ist, oder der Brasilianer von den österreichischen Behörden nicht ausgeliefert wird).

⁴⁹ OGH ZfRV 1978, 149.

die Fälschung iW S von nicht unter § 237 fallenden Wertpapieren dem Weltrechts- oder Universalrechtsprinzip zu unterstellen.

2.4.2 Zeitlicher Strafumfang

Unter dem zeitlichen Strafumfang werden im folgenden die Stufen der Deliktsverwirklichung von Vorbereitung bis Vollendung mit den Problemen des Rücktritts und der tätigen Reue verstanden.⁵⁰

Die **geldähnlichen Wertpapiere** werden durch § 278 bereits im Grenzbereich zur Entschließung sehr früh strafrechtlich geschützt. Kriminalpolitisch rechtfertigt sich die Pönalisierung der **Bildung einer Wertpapierfälscherbande** damit, daß schon deren bloße Existenz eine gesteigerte Gefahr für den Rechtsfrieden im allgemeinen und für die Institution der geldähnlichen Wertpapiere und den damit verbundenen Effektenhandel im besonderen darstellt.⁵¹

Der Grund für die **Bestrafung** der sonst straflosen **Vorbereitung** im § 239 liegt in den Gefahren, die der Umlauf falscher Wertpapiere für den Verkehr und die Volkswirtschaft mit sich bringt.⁵² Der zu weit reichende Wortlaut des § 239⁵³ ist aber mE für die geldähnlichen Wertpapiere teleologisch zu reduzieren. Wenn das Strafgesetzbuch nämlich beim wichtigsten Gewährschaftsträger⁵⁴ des 13. Abschnitts, dem Geld, bewußt von der **Kriminalisierung bloßer Vorbereitungs-handlungen** bei Weitergabeakten gemäß §§ 233, 236 abgesehen hat, ist der umfassende Verweis auf das Sammeldelikt des § 237 nach dem Normzweck⁵⁵ wohl dahin zu beschränken, daß die in § 237 ausdrücklich angeführten §§ 233 und 236 von der Verweisung nicht erfaßt werden.⁵⁶ Ein Versuch des § 239 ist nach herrschender Meinung⁵⁷ denkbar und strafbar. Die Strafbarkeit wegen Versuchs des § 239 iVm § 237 beginnt, sobald der Täter mit dem Bereitstellen eines geeigneten Werkzeugs oder Mittels angefangen oder eine der Ausführung der Vorbereitungshandlung unmittelbar vorangehende Handlung im Sinn des § 15 Abs.2 gesetzt hat, z.B. Kauf von speziellen Druckplatten oder Original-zeichnungsmaschinen zur Wertpapierfälschung.⁵⁸

Da § 239 in Bezug auf das Nachmachen und Verfälschen bereits die Vorbereitung eines Vorbereitungsdelikts pönalisiert, strahlt diese Bestimmung auf die **Abgrenzung von Versuch und Vorbereitung** des § 237 im allgemeinen aus. Der Versuch des § 232 in Verbindung mit § 237 setzt daher stets eine Handlung voraus, die über § 239

⁵⁰ Eingehende Darstellung dazu samt graphischen Übersichten bei *Thiele* aaO (FN 3), 80ff und 124ff.

⁵¹ Bestehen kriminelle Organisationsstrukturen, wäre auch § 278a zu prüfen.

⁵² 30 BlgNR 13. GP, 380.

⁵³ „... die Begehung einer nach den §§ 232, 234, 237 oder 238 mit Strafe bedrohten Handlungen zu ermöglichen, ...“

⁵⁴ Ausgehend von der Höhe der Strafdrohung.

⁵⁵ Zweck der Vorschrift ist es, solche Handlungen, die das Nachmachen und das Verfälschen betreffen, in einem möglichst frühen Stadium zu erfassen, sowie Situationen vorzubeugen, die den Nährboden für gewerbsmäßige Fälschungsaktivitäten iW S bereiten.

⁵⁶ So zutreffend *Kienapfel* in WK, § 239 Rz 4.

⁵⁷ *Kienapfel* AT⁶ Z 21 Rz 7; *Leukauf/Steininger*, StGB³, § 15 Rz 40; OGH in SSt 46/61 mwH; aA *Foregger/Kodek*, StGB⁶, § 15 Anm I.

⁵⁸ § 239 durchbricht insoweit die Bestimmung des § 15 Abs.2, als für geldähnliche Wertpapierdelikte auch solche Verhaltensweisen aufgrund der vom Gesetzgeber (mE nach fragwürdigerweise) ausdrücklich gewollten Einbeziehung (30 BlgNR 13. GP, 372) erfaßt werden, die ansonsten als bloßer Beitragsversuch straflos wären.

hinausgeht. Maßgebend ist nach § 15 Abs.2 der Beginn des Nachmachens bzw. des Verfälschens (§ 232 Abs.1) oder der Übernahme (§ 232 Abs.2).⁵⁹

Gerade im Bereich der Wertpapierdelikte kommt dem Institut der **tätigen Reue** als persönlichem Strafaufhebungsgrund gewichtige Bedeutung zu, denn hier wirkt es gleichsam als Korrektiv der sehr weit vorverlagerten Strafbarkeit. Die Chance der tätigen Reue ist gemäß § 240 auf den Zeitraum zwischen der formellen Vollendung des Vorbereitungsdeliktes und dem Beginn des Versuchs des Inverkehrbringens respektive des Ausgebens beschränkt.⁶⁰ Bezüglich der nicht reuefähigen Wertpapierdelikte ist allenfalls strafbefreiender Rücktritt vom Versuch gemäß § 16 denkbar, jedoch nicht für das Inverkehrbringen iSv § 232, sowie das Empfangen iSv § 236, da diese Handlungen nicht selbständig pönalisiert sind.⁶¹

Die **zeitliche Dimension des Fälschungsschutzes iwS** präsentiert sich **bei den einfachen Wertpapieren nach § 224** vierter Fall hingegen **stark verkürzt**. Neben dem Bereich der Entschließung bestehen auch im Stadium der Vorbereitung einfacher Wertpapierfälschungen iwS **erhebliche Strafbarkeitslücken**.

Eine dem § 278 vergleichbare Regelung fehlt bezüglich der Wertpapierdelikte der §§ 223ff, da die Fälschung bzw. Verfälschung von gewöhnlichen Wertpapieren oder der Gebrauch von Wertpapierfälsifikaten nicht zu den Bandendelikten gehören. Die Bildung einer Bande mit dem Ziel der Begehung von Scheckfälschungen großen Stils wird von § 278 nicht pönalisiert.⁶²

Der Strafschutz des § 227 ist zwar analog jenem des § 239 ausgestaltet, erfaßt jedoch lediglich die öffentlichen Urkunden iSd § 224 erster bis dritter Fall sowie öffentliche Beglaubigungszeichen iSd § 225 Abs.3. Vergleichbare **Vorbereitungshandlungen** in bezug auf sonstige Wertpapiere wie z.B. Namensaktie, Wechsel, Reiseschecks, Sparbücher, etc. bleiben somit ausdrücklich **straflos**. Daher begründen weder der Ankauf noch die Herstellung von geeigneten Stempeln, Formularen, das Tatbild der § 227 oder gar §§ 15, 224 Fall 4 iVm § 223 Abs.1.

Hinsichtlich der Abrenzung von **Versuch** und Vorbereitung von Wertpapierdelikten der §§ 223f gelten die **allgemeinen Grundsätze** des § 15 Abs.2. Der Rücktritt vom Versuch des Wertpapierbetrugs nach §§ 15, 147 Abs.1 Z.1 erster Fall läßt die Strafbarkeit gemäß der §§ 223f unberührt, sodaß ein "qualifizierter Versuch" vorliegt, es sei denn, daß für das Wertpapierdelikt zugleich die Voraussetzungen der tätigen Reue gemäß § 226 erfüllt würden.

Als wichtigsten Fall der **tätigen Reue** nennt § 226 das freiwillige Vernichten des Wertpapierfälsifikats, bevor das Papier, auf das sich die strafbare Handlung bezogen hat, im Rechtsverkehr gebraucht worden ist. Gleichfalls genügt es, wenn auf eine andere Art die Gefahr beseitigt wird, daß das Falschstück in der in den §§ 223f bezeichneten Weise gebraucht wird.

Als für den weiteren Gang der Untersuchung wichtiges **Zwischenergebnis** läßt sich daher festhalten, daß das Vorbereitungsdelikt des § 239 bezüglich einfacher Wertpapiere in § 227 keine legistische Parallele hat, was sich besonders bei der

⁵⁹ Die Herstellung einer Testaktie, die z.B. nur der Überprüfung des technischen Standards des Herstellungsprozesses dienen soll, begründet in aller Regel keine Strafbarkeit wegen versuchter Wertpapierfälschung gemäß §§ 15, 232 Abs.1 iVm § 237, sondern bloß jene nach § 239.

⁶⁰ JAB 959 BlgNR 13. GP, 33; Mayerhofer/Rieder, StGB⁴, § 240 Anm 1.

⁶¹ Ergänzend könnte mE die Bestimmung des § 42 bei mangelnder Strafwürdigkeit großzügig herangezogen werden.

⁶² Zu denken wäre allenfalls noch an § 278a, sollten verfestigte Strukturen einer kriminellen Organisation vorliegen.

Straflosigkeit der Wegnahme unausgefüllter Euroscheckformulare unangenehm bemerkbar macht.⁶³

3. Eigene Stellungnahme

3.1 Wirtschaftliche Funktionen und Erscheinungsformen der Wertpapiere

Der Wertpapierbegriff vereinigt eine mehr oder weniger große Zahl rechtsverbriefender Urkunden unter einem gemeinsamen Kriterium, das die Wertpapiernatur begründet, nämlich der Monopolisierungsfunktion, die sich danach richtet, welche wirtschaftlichen Zwecke sie im Verkehr erfüllen soll. Bei teleologischer Auslegung stehen daher weniger formal juristische Einteilungskriterien im Vordergrund, als die **wirtschaftlichen Funktionen der Wertpapiere**.

Die wirtschaftliche Funktion, die das Papier im Verkehr erfüllen soll, hängt primär vom Willen des Ausstellers und der Verkehrsauffassung ab.

Die juristische Erfindung des Wertpapiers und die damit ermöglichte Mobilisierung der an sich unkörperlichen Ansprüche haben eine wichtige Rolle für die Entwicklung und Finanzierung unserer modernen Wirtschaft gespielt.⁶⁴

Wertpapiere dienen als Kreditmittel, zur Finanzierung und Kapitalaufbringung großen Stils, als Handelsobjekt an den Börsen der Welt sowie der Förderung des Güterumlaufs.⁶⁵ In funktioneller Hinsicht lassen sich also im wesentlichen drei **große Gruppen** von Wertpapieren bilden, nämlich die **Kapitalmarktpapiere**⁶⁶ (auch Emissionspapiere oder Effekten), die **Geldmarktpapiere** und (handelsrechtlichen) **Güterpapiere**.

Nachdem aber zunächst der Gedanke der Verkörperung zur enormen Verbreitung der Wertpapiere geführt hat, sind es heute Milliarden solcher Papierkörper, die lästig werden und eine Tendenz zur Entkörperung bestimmen. Die Nachteile dieser Unmengen von Papieren liegen in der Verlustgefahr und in den Kosten der Herstellung und Aufbewahrung. Das hat also im **Effektenverkehr** dazu geführt die Wertpapiere des Kapitalmarktes in zunehmenden Maße zum einen von der Verkörperung in Einzelurkunden zu lösen und zum anderen für Schuldbuchforderungen des Bundes und der Länder an die Stelle der Wertpapiere urkundlich nicht verbrieft "**Wertrechte oder Bucheffekten**" treten zu lassen.

Wertrechte werden weitgehend wie Wertpapiere behandelt. Sie sind sammelverwaltungsfähig und werden börsenmäßig gehandelt. Auf diese Weise entstehen (fingierte) Wertpapiere ohne Papier. Ihre Existenz wird nicht mehr durch den Körper der Urkunde sichtbar, sondern nur durch die Buchungen im Schuldbuch bzw. bei den Wertpapiersammelbanken, welche die Girosammelverwahrung gemäß § 5 Abs.1 DepG durchführen (sog. „**Entkörperung und Funktionsverlust im**

⁶³ Denn hier scheidet § 127 daran, daß die Vordrucke keine diebstahlsfähigen Sachen darstellen (EvBl 1986/35). Den bei Ausstellung einzelner Wertpapiere verwendeten Drucksorten kommt demnach der Charakter von Urkunden - geschweige denn Wertpapieren - selbst dann nicht zu, wenn sie nicht im freien Handel erhältlich sind. Sie sind vielmehr nur ein Mittel, das zur Herstellung der Wertpapiere dient (EvBl 1975/153).

⁶⁴ Zur historischen Entwicklung der Wertpapiere siehe *Roth*, Wertpapierrecht, 8 ff.

⁶⁵ Zu diesen handelsrechtlichen Traditionspapieren zählen der Ladeschein des Frachtführers (§§ 444ff, 447 HGB), das Konnossement des Verfrachters (§§ 642ff, 648 HGB) und der Lagerschein des Lagerhalters (§ 424 HGB).

⁶⁶ In Anlehnung an § 24 DepG.

Effektengiroverkehr“) Für die Ausübung dieser Wertpapierrechte die Vorlegung einer Hinterlegungsbescheinigung der Banken genügen (§ 123 Abs.3 AktG).

3.2 Eigenständiger strafrechtlicher Wertpapierbegriff

Läßt man den Urkundenbegriff des § 74 Z.7 bereits in die Definition des Wertpapiers einfließen,⁶⁷ ist der erste Schritt getan, das Wertpapier im Strafrecht nach eigenen sachimmanenten Kriterien zu bestimmen. Jedes Wertpapier ist also zunächst eine Urkunde, aber nicht jede Urkunde ist ein Wertpapier.

Für einen eigenständigen, vom Zivilrecht unabhängigen Wertpapierbegriff im Strafrecht spricht zunächst die **systematische Interpretation** des § 224, denn diese Norm gilt im Kontext der Urkundendelikte als echte Qualifikation für besondere Urkunden. Es liegt nahe, neben einem ausgeprägten strafrechtlichen Urkundenbegriff auch einen strafrechtlichen Wertpapierbegriff zu entwickeln, wie es ja auch für jenen der öffentlichen Urkunde (erfolgreich) unternommen worden ist.⁶⁸

Gegen eine Unterscheidung zwischen dem Wertpapierbegriff des Strafrechts und jenem des Wertpapierechts spricht zunächst aber die **historisch-authentische Interpretation**.⁶⁹ Die klare Absicht des Gesetzgebers stellt voll und ganz auf die Akzessorietät und damit Identität des strafrechtlichen Wertpapierbegriffes mit jenem des Handelsrechts ab. Die Behandlung der Reiseschecks⁷⁰ verdeutlicht den Willen des Gesetzgebers, allen Wertpapieren iSd *Brunner'schen* Lehre besonderen Urkundenstrafschutz zu gewähren und bestimmte, taxativ aufgezählte Inhaberpapieren mit geldähnlichen Fälschungsschutz iW S zu versehen.

Eine Auswertung der grammatikalischen Interpretation ergibt, daß der Wertpapierbegriff des § 224 vierte Alternative im Zusammenhang mit § 237 zu sehen ist.⁷¹

Der dort in der Überschrift verwendete Wertpapierbegriff⁷² weicht von jenem der herrschenden Wertpapierlehre⁷³ insoweit ab, als Erneuerungsscheine den geldähnlichen Wertpapieren zugezählt werden.⁷⁴

Nach dem **Auslegungsgrundsatz in dubio mitius**⁷⁵ ist mE nach der strafrechtliche Wertpapierbegriff der §§ 224, 237 nach eigenen sachimmanenten Kriterien zu ermitteln und dabei teleologisch zu reduzieren.

Entscheidend für die Auslegung der Normen ist die **teleologische Interpretation**, wobei die Begrenzung auf Wertpapiere des Kapital-, Geld- und Gütermarktes dem Bedürfnis des Rechts- und Wirtschaftsverkehrs an institutionellem Schutz anerkannter Beglaubigungsformen ausreichend Rechnung trägt.⁷⁶ Die Einbeziehung von Verkehrsmarken (z.B. Fahrscheine, Kinokarten) in den erhöhten Strafschutz des § 224

⁶⁷ Siehe oben Pkt. 2.2.

⁶⁸ OGH 12.1.1984, 13 Os 170/83, LSK 1984/67; *Kienapfel*, Der Begriff der öffentlichen Urkunde im Strafrecht, JBl 1982, 505; *Steininger H.*, Die öffentliche Urkunde im Strafrecht, ÖJZ 1984, 169, 184.

⁶⁹ 30 BlgNR 13. GP, 370 und oben Pkt. 2.2.1.

⁷⁰ Ausführlich 30 BlgNR 13. GP, 379.

⁷¹ Der Wortlaut der Bestimmung verweist schon darauf: "... ein nicht im § 237 genanntes Wertpapier...".

⁷² "Fälschung besonders geschützter Wertpapiere".

⁷³ Siehe oben Pkt. 2.2.1 FN (28).

⁷⁴ Diese Einbeziehung von Talons in § 237, die sich bereits im § 223 Abs.2 des Entwurfes von 1927 (49 BlgNR 3. GP, 183) findet, kann als Indiz für einen eigenständig zu interpretierenden Wertpapierbegriff im Strafrecht gewertet werden.

⁷⁵ Erstmals propagiert von *Marschall/Vlcek*, „In dubio mitius“ als Auslegungsgrundsatz im neuen Strafrecht, ÖJZ 1974, 389, 425, 449.

⁷⁶ Siehe oben Pkt. 3.2.

Fall 4 steht in krassem Gegensatz zu den Bemühungen, eine kriminalpolitisch unerwünschte Überdehnung der Strafbarkeit im Bereich des § 224 erster Fall StGB zu verhindern.⁷⁷

So sind etwa die Urkunden der ÖBB, insbesondere die diversen Fahrkarten (Fahrscheine, Wochenkarten, Netzkarten, Zuschläge, Schlafwagenkarten, Platzkarten, Kilometerbanken) keine öffentlichen Urkunden im strafrechtlichen Sinn.⁷⁸ Das gleiche gilt für Fahrscheine und Fahrkarten der Postbusse.⁷⁹ Die Rechtsprechung ist zwar noch schwankend, läßt aber Bemühungen erkennen, Verkehrsmarken vom Strafschutz der ersten Alternative des § 224 auszuschließen. Daher sollte man Fahrkarten u.ä. mE nach nicht über die „Hintertüre“ der Wertpapiere mit dem erhöhtem Strafschutz des § 224 versehen.

Teleologisch betrachtet wäre der Begriff des Wertpapiers in § 224 vierter Fall mE nach **auf Papiere des Geld- und Gütermarktes sowie** supplierend zur taxativen Aufzählung des § 237 auf jene **des Kapitalmarktes** (Effekten) zu **reduzieren**, wodurch der Rechts- und Wirtschaftsverkehr in seiner Erwartungshaltung gegenüber der Institution Wertpapier ausreichend geschützt bliebe. Eine derartig restriktive Auslegung de lege lata erscheint das derzeit einzig probate Mittel, um die offengelegten Wertungswidersprüche einigermaßen in den Griff zu bekommen. Dennoch bleibt der Wertpapierbegriff der §§ 224, 237 trotz Auswertung des klassischen juristischen Auslegungskanons⁸⁰ im geltenden Strafrecht mit Unsicherheiten in der Rechtsanwendung behaftet. Bei allen Bemühungen kann letztlich nur eine klare gesetzgeberische Entscheidung de lege ferenda überzeugen.

4. Rechtspolitischer Vorschlag

4.1 Determinanten einer Neuregelung

Als Bestimmungsgründe für eine Neufassung der Wertpapierdelikte kommen neben den **Mängeln der derzeitigen Rechtslage** auch die **ökonomischen und sozialen Anforderungen an einen effektiven Wertpapierstrafschutz** in Betracht. Für Verkehrsmarken, die in der Regel den Wertpapierbegriff des § 224 erfüllen, erscheint die Strafdrohung fast durchweg zu hoch. Es ist dem Gesetzgeber nicht zuzusinnen, das Wegradieren der Entwertung einer Busfahrkarte mit der Fälschung eines Reisepasses der Republik Österreich vom abstrakten Unrechtsgehalt her gleichzustellen. Darüberhinaus hält das geltende System der Fälschung nicht unter § 237 fallender Wertpapiere an der rechtsstaatlich unglücklichen Verknüpfung der Urkunden- und Vermögensdelikte fest. Neben dem unzureichenden zeitlichen und räumlichen Schutzzumfang liefert nicht zuletzt diese problematische Nahtstelle der gewöhnlichen Wertpapierdelikte zum Betrug (vgl. § 147 Abs.1 Z.1) ein Argument für die Reformbedürftigkeit der Wertpapierdelikte.

Wenn desweiteren das Wertpapierstrafrecht einen wirksamen Flankenschutz des österreichischen Kapitalmarktes anstrebt, dürfen dynamische Entwicklungen im Effekten- und Zahlungsverkehr nicht "verschlafen" werden, sondern müssen - rechtzeitig erkannt - in vollziehbaren Normen ihren Niederschlag finden. Erst die

⁷⁷ Kienapfel in WK § 224 Rz 47; Leukauf/Steininger, StGB³, § 224 Rz 14 aE.

⁷⁸ Leukauf/Steininger, StGB³, § 224 Rz 6; Bertel, Die öffentliche Urkunde und Falschbeurkundung im Amt, AnwBl 1980, 319.

⁷⁹ Entgegen noch OGH in SSt 40/32.

⁸⁰ Dazu Bydlinski F., Juristische Methodenlehre und Rechtsbegriff², 436 ff.

Börse und der Wertpapierhandel verleihen der Institution Wertpapier Struktur und Konturen.

Wertpapiere sind als börsengängige Waren vertretbar, m.a.W. fungibel. Sie sind ganz besonders geeignet für den börslichen Handel, da sie als künstliche, juristische Konstruktionen ex definitione identisch sind. Es spielt für den Käufer vertretbarer Güter keine Rolle, welches spezifische Exemplar einer bestimmten Warengattung und Sorte er erhält. Vertretbare Güter können deshalb "in Abwesenheit" gehandelt werden. Es mögen Wertpapieren für Milliarden von Schillingen gehandelt werden man wird an der Börse nie auch nur ein Wertpapier zu Gesicht bekommen. Diese gänzliche Trennung von Ware und Geschäftsabschluß bedingt ihrerseits einen hohen Grad der Organisation des Börsenhandels. Der Börsenhandel ist also ein ausgesprochenes Massengeschäft und Umlauffähigkeit im Wertpapierhandel entscheidend.

Durch ein **typenbezogenes Eingehen auf neu entwickelte Wertpapierformen** wird dem differenzierten Gewährungsträgerprinzip am besten Rechnung getragen und der Wertpapierschutz flexibel gestaltet, denn der Gesetzgeber hat diese Beglaubigungsformen als Gewährungsträger anerkannt, und er allein vermag über sie zu disponieren.

Ausgangspunkt aller Reformüberlegungen muß der Wertpapierbegriff im Zusammenhang mit den jeweiligen Erscheinungsformen des modernen Wirtschaftsverkehrs sein. Auslegungsschwierigkeiten beim Wertpapierbegriff sind im Regelfall dann nicht gegeben, wenn die Wertpapiereigenschaft offensichtlich ist, weil der Text der Urkunde die Bezeichnung Wertpapier, Emissionspapier, einen gleichbedeutenden Ausdruck oder einen auf die Wertpapierqualität zweifelsfrei hinweisenden Rechtsbegriff, wie z.B. Aktie, Inhaber- oder Orderschuldverschreibung, Anleihe, etc. verwendet wird.

Ein starkes Indiz für die Wertpapiereigenschaft ist ferner vorhanden, wenn die Urkunde zum Umlauf bestimmt ist oder mit deren Umlauf zumindest gerechnet werden muß. Hieran fehlt es bei den Gepäckscheinen sowie Garderoben- und Reparaturmarken und den meisten Verkehrsmarken.

Für die Wertpapierqualität und damit den strafrechtlichen Schutz genügt, daß verkehrüblich mit einem Umlauf zu rechnen ist, m.a.W. daß der Aussteller bzw. Emittent angesichts der tatsächlichen Verkehrsübung mit der Möglichkeit des Umlaufs hätte rechnen müssen.

Zusammenfassend gelangt man zu dem Schluß, daß der von § 224 vierter Fall verwendete **Wertpapierbegriff den praktischen Bedürfnissen nicht mehr gerecht wird**, und eine Korrektur der gesamten wertpapierstrafrechtlichen Regelungen im Sinne einer Neugestaltung notwendig erscheint. Dabei hat man sich an den gegebenen Interessenlagen zu orientieren. Der Grund für die erhöhte Strafdrohung des § 224 insgesamt besteht im größeren Vertrauen der Bevölkerung auf die Echtheit derartiger Urkunden. Eine solche Erwartungshaltung bei Kinokarten oder Busfahrtscheinen anzunehmen, ist absurd. Deshalb plädieren *Bertel/Schwaighofer*⁸¹ für eine restriktive Auslegung des Wertpapierbegriffes, d.h. für eine Einschränkung auf "dem Geldverkehr⁸² dienende Wertpapiere" wie Schecks, Wechsel, Sparbücher, etc. Dabei lassen sie jedoch die wirtschaftlich wichtigen Papiere des Gütermarktes - die kaufmännischen Traditionspapiere - gänzlich außer Acht. In letzter Konsequenz hat

⁸¹ BT II³, § 224 Rz 8.

⁸² Die Autoren unterscheiden (aaO FN 81) nicht zwischen Geld- und Kapitalmarkt, sodaß wohl die Papiere beider Märkte erfaßt werden.

die Autoren aber selbst die angepeilte Restriktion nicht überzeugt, und sie daher zum Schluß geführt, daß "es wohl am Vernünftigsten wäre, 'Wertpapiere' in § 224 überhaupt zu streichen".⁸³ Das erscheint mE nach ebenfalls die sauberste Lösung zu sein unter der Bedingung, daß man begleitende Maßnahmen (im 13.Abschnitt) setzt. Aus all diesen Überlegungen heraus wird nachfolgender **Vorschlag zur Neufassung des Wertpapierschutzes im Strafgesetzbuch** unterbreitet, der versucht dem differenzierten Gewährschaftsträgerprinzip angemessen Rechnung zu tragen.

4.2 Vorschlag zur Neufassung der Wertpapierdelikte

4.2.1 Ausgestaltung der Reform

Aus der Sicht des maßgeblichen Verbriefungszwecks und der geldgleichen Ausgestaltung bietet sich an, die strafmaßabgrenzenden Kriterien für die Wertpapierfälschung iwS aus der Steigerung der Umlauffähigkeit zu gewinnen:

- **Streichung** der Wendung „*oder ein nicht im § 237 genanntes Wertpapier*“ aus § 224
- **Neufassung** von § 237 wie folgt:
 - „(1) Nach den §§ 232, 233 oder 236 ist auch zu bestrafen, wer eine der dort mit Strafe bedrohten Handlungen in Beziehung auf Staats- oder Banknoten, die nicht gesetzliche Zahlungsmittel sind, Pfandbriefe, Teilschuldverschreibungen, Aktien oder sonstige Anteilscheine, Zins-, Genuß-, Gewinnanteil- oder Erneuerungsscheine begeht, sofern diese Wertpapiere auf Inhaber lauten.
 - (2) Nach den §§ 232, 233 oder 236 ist auch zu bestrafen, wer eine der dort mit Strafe bedrohten Handlungen in Beziehung auf sonstige Emissionspapiere, Schecks, Wechsel oder andere Orderpapiere begeht, wobei das Höchstmaß der angedrohten Freiheitsstrafe oder Geldstrafe auf die Hälfte herabgesetzt wird.“

Ein derart neu gefaßter Wertpapierschutz beruht auf der Überlegung, daß es nicht nur geldgleiche Inhaber-, sondern auch andere Wertpapiere gibt, die im Wirtschafts- und Zahlungsverkehr eine bedeutende Rolle spielen, bei den beteiligten Verkehrskreisen besonderes Vertrauen genießen, aufgrund ihres massenhaften Vorkommens zu einer gewissen Oberflächlichkeit bei der Echtheitsprüfung verleiten.⁸⁴ Die Berücksichtigung aller dieser Gesichtspunkte erfordert einen zeitlich und räumlich umfassenden strafrechtlichen Schutz, der durch die Vorschriften über die strafbaren Handlungen gegen die Zuverlässigkeit von Urkunden gemäß den §§ 223ff nicht in ausreichendem Maße erbracht wird. Deshalb sind den bisherigen geldähnlichen Wertpapiere jene Wertpapiere gleichzustellen, die § 237 Abs.2 nF in einem Katalog abschließend aufzählt.⁸⁵

Für die **Differenzierung in § 237 Abs.1 und Abs.2 nF** entscheidend ist die nach der wirtschaftlichen Bedeutung und Funktion unterschiedliche Kapitalmarktnähe, die durch die Börsengängigkeit dieser Wertpapierarten reflektiert wird. Die durch § 237 Abs.2 nF erfaßten Wertpapiere sollen in einem über den Bereich der Urkundenfälschung hinausgehenden Umfang geschützt werden. Insbesondere sind

⁸³ AaO (FN 81) Rz 8 aE.

⁸⁴ Damit wäre wohl auch dem Anliegen des historischen Gesetzgebers zum Reisescheck bestmöglich Rechnung getragen (vgl. 30 BlgNR 13. GP, 370).

⁸⁵ Der Strafschutz des § 237 nF erstreckt § 241 wie bisher auf Wertpapiere fremder Währungsgebiete.

Reiseschecks, Schecks und Wechsel zu einem Mittel der Erleichterung des internationalen Geldverkehrs geworden. Die große Verbreitung und die vielfältige Art ihrer Verwendung ergeben die Möglichkeit großangelegter Fälschungen, die in den Auswirkungen Geldfälschungen und Börsenmanipulationen vergleichbar sind. Diese Vergleichbarkeit ist der für die Aufnahme dieser Beglaubigungsformen in § 237 Abs.2 nF maßgebliche Gesichtspunkt.

Aus legislativen Gründen erscheint es einfacher, die Strafsätze nicht gesondert in § 237 Abs.2 nF zu nennen, sondern so wie bisher im § 237 aF auf die Strafsätze der §§ 232, 233 und 236 zu verweisen.

4.2.2 Strafrechtlicher Wertpapierbegriff de lege ferenda

Mit dem rechtspolitischen Vorschlag wird der äußerst diffizile und zivilrechtlich vorbelastete Begriff des Wertpapiers des geltenden Rechts durch die Begriffe "**Emissionspapier**" und "**Orderpapier**" ersetzt. Aus Gründen der Zirkulationsfähigkeit genießen die Emissionspapiere (Obligationen, Zertifikate, Aktien, Pfandbriefe) und die Orderpapiere (Wechsel, Scheck, Wertpapiere) ganz generell erhöhten strafrechtlichen Schutz im Vergleich zu § 224 aF.

Der Begriff des „**Emissionspapiers**“ stellt auf die **Ausgabe als Kurationsakt** ab und ist auf den (dynamischen) Effektenmarkt zu begrenzen **im Sinne aller vertretbaren** (zumindest potentiell) **börsengängigen Wertpapiere**. Er bietet den eigentlichen Raum für die Entwicklung eines selbständigen strafrechtlichen Wertpapierbegriffes. Eine Ausuferung ist schon aus systematischen Gründen wegen des engen inhaltlichen Zusammenhanges mit den ausdrücklich genannten Wertpapieren des **§ 237 Abs.1 nF** sowie der Stellung der Norm im 13. Abschnitt nicht zu befürchten.

Der Begriff des Emissionspapiers⁸⁶ zielt darauf ab, daß der Fälschungsschutz iWSt nach den §§ 232ff nur solchen Wertpapieren zugute kommen soll, die schon das Wirtschaftsleben wegen ihrer Bedeutung und Funktion gegen Fälschungen bzw. Verfälschungen in ihrer Erscheinung und ihrer Ausstattung besonders schützt. Dadurch wird bewirkt, daß der kriminelle Gehalt des Fälschungs- bzw. Verfälschungsaktes oder seiner Vorbereitung mit der Geldfälschung in etwa korreliert. Für die im Börsenverkehr der Republik Österreich gehandelten Wertpapiere sind die Voraussetzungen ausreichender Fälschungssicherung erfüllt. Gleiches gilt für die in Verwendung stehenden Sammelurkunden (§ 24 DepG), die mE nach als Emissionspapiersurrogate ebenfalls in den strafrechtlichen Schutz nach § 237 Abs.2 nF einzubeziehen sind. Sammelurkunden haben nämlich die Funktion, Original-Wertpapiere zu ersetzen, d.h. durch Zusammenfassen treten sie an die Stelle von Einzelstücken.⁸⁷ Nicht ausdrücklich in § 237 Abs.1 nF genannte Emissionspapiere genießen geringeren Strafschutz, da in dieser Hinsicht § 237 Abs.2

⁸⁶ Das mit 1.1.1992 in Kraft getretene Kapitalmarktgesetz (KMG), BGBl 1991/625 idGF, geht - von der Gesetzestchnik her betrachtet - ebenfalls den hier de lege ferenda vorgeschlagenen Weg. Gemäß § 1 Abs.1 Z.4 KMG gelten als Wertpapiere lediglich „Aktien, Zwischenscheine, Genußscheine, Schuldverschreibungen, Pfandbriefe, Kommunalschuldverschreibungen, Kassenobligationen, Kassenscheine, Investmentzertifikate, Partizipationsscheine und sonstige Wertpapiere, wenn sie vertretbar sind. Kriterium ist also gleichfalls die Fungibilität der Wertpapiere bzw. deren (prinzipielle) Eignung für den Kapitalmarkt und nicht eine möglichst umfassende Legaldefinition des Wertpapierbegriffes.

⁸⁷ Der Vorzug dieser bei Investmentzertifikaten beliebten Form liegt gegenüber der festen Stückelung darin, daß der Emittent diese Sammelurkunden innerhalb eines bestimmten Rasters nach Bedarf variieren kann.

nF lediglich pro futuro Auffangfunktion erfüllen soll, und daher die Begrenzung auf Inhaberpapiere wegfällt. Argumentum lege non distinguente wird sowohl die börsliche als auch die außerbörsliche Emission erfaßt. Gerade im Hinblick auf die Sammelurkunde wird die Möglichkeit des § 237 nF offensichtlich, auf wirtschaftliche Veränderungen und neue Bedürfnisse am Kapitalmarkt flexibel zu reagieren. Die vorgeschlagene Regelung bleibt somit umfassend und erweiterbar zugleich, d.h. bisher noch nicht bekannte oder gebräuchliche Wertpapierarten können zwanglos durch Auslegung in den Strafschutz des § 237 nF einbezogen werden.

Orderpapiere besitzen einen bloß juristischen (formalen) Charakter. Strafdrohungen von bis zu zehn Jahren Freiheitsentzug erscheinen für nicht börsentaugliche Wertpapiere erheblich überzogen. Sie würden eine unangemessene Übersteigerung des sozioökonomischen Aspektes bedeuten. Wird ein Orderpapier durch Blankoindossament weiterübertragen, so wird es hierdurch zwar in der praktischen Handhabung dem Inhaberpapier gleichgestellt. Ein rechtlicher, wenn auch geringfügiger Unterschied verbleibt aber insoweit, als bei einem Inhaberpapier wie z.B. der Inhaberaktie, jeder Inhaber allein durch die Innehabung der Urkunde berechtigt ist, während bei einem blankoindossierten Orderpapier der Leistungsbegehrende neben der Urkundeninnehabung noch durch eine ununterbrochene Reihe von Indossamenten ausgewiesen sein muß.⁸⁸ Der Berechtigte bleibt somit anders als bei den Inhaberpapieren nicht anonym. Diese und andere Unterschiede rechtfertigen - kriminalpolitisch moderat - die Anwendung des halben Strafsatzes. Im Hinblick auf seine Bedeutung im internationalen Geldverkehr ist der massenhaft vorkommende Reisescheck, der auf Grund von Vereinbarungen einheitlich ausgestaltet und gegen Nachahmung wirksam gesichert ist, z.B. Travellercheck, in den Strafschutz des § 237 Abs.2 nF einzubeziehen, obwohl sein Inhalt und seine rechtliche Ausgestaltung gesetzlich nicht geregelt sind, sowie seine Rechtsnatur als "Scheck" nicht ganz unumstritten ist.⁸⁹ Als Reiseschecks ausgegebene Papiere, in die der Geldbetrag erst im Falle des Bedarfs eingetragen wird, sind ebenfalls nach § 237 Abs.2 nF geschützt, da feststeht, daß hier gleichfalls die formalen Voraussetzungen des Scheckgesetzes gewahrt bleiben.

Die Einbeziehung von "**anderen Orderpapieren**" in den Strafschutz des § 237 Abs.2 nF zielt in erster Linie auf die Wertpapiere des Gütermarktes, die sogenannten Traditions-papiere, ab. Gerade die Fälschung von Lade- und Lieferscheinen im Zusammenhang mit Frachtbriefen und Zollerklärungen im internationalen Transportwesen spielt eine nicht zu unterschätzende Rolle. Strafrechtlicher Schutz dieser Beglaubigungsformen scheint daher angesichts solcherart erhöhten Mißbrauchsrisikos angezeigt. Der sehr spezielle und eng gefaßte Begriff des Orderpapiers wird kaum Schwierigkeiten in der Anwendung bereiten, da er (wertpapierrechtlich) hinreichend geklärt ist und lediglich dazu dient, die Papiere des Gütermarktes sowie die übrigen handelsrechtlichen Wertpapiere zu erfassen. Die durch Indossament übertragbaren Orderpapiere unterliegen darüberhinaus einem numerus clausus, so daß den Verkehrsmarken (z.B. Fahrscheine, Kinokarten, etc.) der Einzug in den Wertpapierstrafschutz auf diesem Weg jedenfalls verwehrt bleibt.

4.3 Auswirkungen einer solchen Regelung

⁸⁸ Vgl. Art. 16 Abs.1 WG und Art. 19 Satz 1 SchG.

⁸⁹ Zum Meinungsstand siehe *Roth*, Wertpapierrecht, 66 FN 15 mwN.

De lege ferenda wird eine Strukturvereinfachung im Sinne einer stufenweisen Entkriminalisierung der Wertpapierdelikte beabsichtigt.

Die **Vorteile der vorgeschlagenen Neuregelung** liegen klar auf der Hand. Sie bestehen in einem einheitlichen System des Wertpapierschutzes, einer Trennung von Fälschung und Betrug im Bereich der Wertpapierdelikte und nicht zuletzt in der Behebung der Strafbarkeitslücke bei Wegnahme von unausgefüllten Eurochequeformularen durch § 239 iVm § 237 Abs.2 nF. Wer beispielsweise in einer Bank unausgefüllte Eurochequeformulare mitgehen läßt, verschafft sich dadurch Mittel zur Herstellung (vgl. § 232 Abs.1 erste Alternative iVm § 237 Abs.2 nF) von gefälschten Schecks, denn durch die Wegnahme begründet der Täter eigene Verfügungsgewalt bezüglich der Formulare. Die Vordrucke wiederum lassen bereits ihre spätere Bestimmung - objektiv ersichtlich - erkennen. Wenn schon der befugte Aussteller sich dieser Hilfsmittel bedienen muß, dann erst recht der Fälscher. Sofern also der Täter bei der Wegnahme den Entschluß hat, die Unterschrift eines Berechtigten auf den herzustellenden Schecks nachzumachen, um die entstandenen Produkte z.B. als Zahlungsmittel zu verwenden, d.h. in Verkehr zu bringen, würde er sich der Vorbereitung einer Wertpapierfälschung gemäß § 239 iVm § 237 Abs.2 nF strafbar machen. Gerade also bei den Euroscheckformularen, deren derzeit ein strafrechtlicher Schutz fehlt, zeigt sich die Sachgerechtigkeit der vorgeschlagenen Regelung. Durch den Strafschutz de lege ferenda würde eine Spezialvorschrift - wie in der Bundesrepublik Deutschland geschaffen⁹⁰ - überflüssig, da man auf die bewährte Bestimmung des § 239 zurückgreifen könnte.

Ein **Blick auf die Zuständigkeitsordnung** macht deutlich, daß die Verlagerung z.B. des Abschiebens von falschen Reiseschecks auf die bezirksgerichtliche Ebene durchaus zu befürworten ist. Im übrigen zeigen sich eindeutige Abgrenzungen der einzelnen Zuständigkeiten, die der Rechtsanwendung wohl kaum Schwierigkeiten bereiten dürften.

Was die **Auswirkungen der Neuregelung des Wertpapierschutzes auf die Urkundendelikte des 12. Abschnittes** betrifft, bleibt festzuhalten, daß sich eine mögliche Überschneidung zwischen § 237 nF und den §§ 223ff unter einem völlig anderen Gesichtspunkt als im geltenden Recht darstellen würde. Die entscheidende Frage lautet nicht mehr, ob ein Wertpapier und damit ein Qualifikationsfall des § 224 aF vorliegt, sondern ob Urkundenqualität anzunehmen ist. Mögliche Überschneidungen können bei konsequenter Anwendung des differenzierten Gewährschaftsträgerprinzips aus Gründen der Exklusivität der §§ 223ff und § 237 nF gar nicht auftreten.

Verkehrsmarken bleiben als "einfache" Urkunden von § 223 geschützt, sofern sie den Urkundenbegriff des § 74 Z.7 erfüllen. Ebenso reicht für den Fälschungsschutz von Sparbüchern § 223 aus,⁹¹ da bei deren Vorlage ohnedies in der Regel die §§ 146ff eingreifen. In der Praxis funktioniert § 147 Abs.1 Z.1 Fall 1 als Mischform von Urkundenfälschung und Betrug und erfüllt damit jene Erwartungen, um deretwillen der Gesetzgeber am Urkundenbegriff festgehalten hat. Daß in diesem Zusammenhang Schrifttum und Judikatur auf die absolute Identität des in den §§ 223f und § 147 Abs.1 Z.1 verwendeten Urkunden- und damit Wertpapierbegriffes sowie Fälschungsbegriffes eingeschworen sind,⁹² macht das Anwendungsgebiet dieser in der Praxis so wichtigen Betrugsqualifikation übersichtlich und kalkulierbar.

⁹⁰ § 152a dStGB, eingefügt durch das 2. WiKG vom 15.5.1986, BGBl I 721.

⁹¹ So offenbar zuletzt OGH 31.1.1996, 13 Os 1, 2/96, ÖJZ-LSK 1996/205/207/212.

⁹² *Kienapfel* BT II³ § 147 Rz 13ff mwN.

Damit läßt sich **resümierend** festhalten, daß sich die Neugestaltung des strafrechtlichen Wertpapierschutzes nach ihren eigenen sachimmanenten Kriterien vollziehen könnte und keine negativen Auswirkungen auf die übrigen Straftatbestände innerhalb der Urkunden- und Gelddelikte eintreten würden.⁹³

5. Zusammenfassung

Bisher fehlt eine umfassende Untersuchung zum Begriff des Wertpapiers im österreichischen Strafrecht.⁹⁴ Den spärlichen Erläuternden Bemerkungen zu §§ 224 und 237 ist ein akzessorischer Wertpapierbegriff zu entnehmen, der - kriminalpolitisch verfehlt - auch alle Verkehrsmarken, wie z.B. Eintrittskarten, Fahrscheine und dgl., in den Strafschutz des 12. Abschnitts des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches einbezieht.

Bereits **de lege lata** läßt sich demgegenüber ein eigenständiger strafrechtlicher Wertpapierbegriff gemäß § 224 vierter Fall (analog dem Urkundenbegriff) bilden. Unter Beachtung der Monopolisierungsfunktion kann der weite Wertpapierbegriff dahingehend teleologisch reduziert werden, daß nur Papiere des Kapital-, Geld- und Gütermarktes strafrechtlichen Fälschungsschutz genießen.

Dennoch bleibt die derzeitige Regelung der §§ 224 und 237 zu kritisieren. Deshalb wird ein in der Sache weitreichender Vorschlag **de lege ferenda** unterbreitet, der systematisch am geltenden Recht orientiert und daher relativ leicht systemimmanent zu verwirklichen ist. Eine Streichung der Wertpapiere aus § 224 wird durch eine Neufassung des § 237 ausgeglichen. Dabei wird die derzeitige Fassung des § 237 zu Abs.1 der vorgeschlagenen Fassung. In deren neuen Abs.2 wird in taxativer Aufzählung („sonstige Immissionspapiere, Schecks, Wechsel oder andere Orderpapiere“) ein Teil der derzeit in § 224 4. Fall erfaßten Wertpapiere aufgeführt, wobei dafür die Strafdrohung (der damit anwendbaren Gelddelikte der §§ 232, 233 und 236) jeweils um die Hälfte herabgesetzt werden soll. Soweit heute unter § 224 4. Fall einzuordnende Wertpapiere nicht unter die Neufassung des § 237 Abs.2 fallen, genießen sie nur einfachen Urkundenschutz nach § 223 (sofern sie Urkunden darstellen).

⁹³ Bei den durch § 237 nF geschützten Wertpapieren würden allfällige vermögensrechtliche Aspekte bereits durch die hohen Strafdrohungen und die dogmatische Ausgestaltung mitberücksichtigt, sodaß hier die unzeitgemäße Verflechtung zwischen Verfälschung und Täuschung, Unwahrheit und Mißbrauch entfallen könnte.

⁹⁴ Von der unveröffentlichten Dissertation *Thieles* aaO (FN 3) abgesehen.